



Wortprotokoll der 16. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 30. Mai 2022, 13:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022
und zur Verbesserung von Leistungen für den
Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und
Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/1680

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Max Straubinger [CDU/CSU]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Gerdes, Michael Klose, Annika Machalet, Dr. Tanja Peick, Jens Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd	
CDU/CSU	Biadacz, Marc Klein, Dr. Ottilie Knoerig, Axel Stracke, Stephan Straubinger, Max Whittaker, Kai	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bsirske, Frank Kurth, Markus Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang	
FDP	Schulz, Anja Seiter, Dr. Stephan	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
Ministerien	Heidemann, MR Jörg (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS)	
Fraktionen	Conrad, Gerrit (SPD) Jung, Sebastian (CDU/CSU) Keysers, Thomas (SPD) Kovács, Thomas (CDU/CSU) Marko, Joachim (AfD) Mondorf, Stefan (FDP)	
Bundesrat	Fischer, Kate (BW) Piur, RR Detlef (SN)	
Sachverständige	Abel, Ulrike (Bundesverband Rehabilitation e.V.) Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Bomsdorf, Professor Dr. Eckart Börsch-Supan, Ph.D., Professor Dr. h.c. Axel Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Ritter, Jürgen (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Steinmeyer, Professor Dr. Heinz-Dietrich Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) Welti, Professor Dr. Felix	



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 20/1680

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Ganz besonders herzlich begrüße ich unsere Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme, die uns digital zugeschaltet ist.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die Vorlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung, **Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)** auf Bundestagsdrucksache 20/1680.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 20(11)127 vor. Von Ihnen, den hier zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Der Ablauf der heutigen Anhörung ist wie folgt: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird analog zur Aktuellen Stunde im Plenum verteilt auf 12x6 Minuten-Blöcke mit einer gewissen Reihenfolge SPD – CDU/CSU – BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – AfD – FDP – DIE LINKE. – SPD – CDU/CSU – BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – FDP – SPD – CDU/CSU usw. Das werden wir später dann sehen. Zusätzlich gibt es am Ende eine freie Runde, die 10 Minuten dauert und bei der maximal eine Frage an eine Anhörsperson je Fraktion gehen kann. Damit wir die Zeit effektiv nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die auch präzise Antworten zulassen.

Wegen der Kürze der Zeit haben wir auch wieder auf Eingangsstatements der Sachverständigen verzichtet. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Gewerk-

schaftsbund Herrn Ingo Schäfer, von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Herren Jürgen Ritter und Dr. Holger Viebrok, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Herrn Dr. Samuel Beuttler-Bohn, vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Birgit Fix – per WebEx zugeschaltet, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begrüße ich ganz herzlich den Herrn Alexander Gunkel und vom Bundesverband Rehabilitation e.V. ebenso herzlich Frau Ulrike Abel. Als Einzelsachverständige heiße ich ebenso herzlich Willkommen: Herrn Professor Axel Börsch-Supan – per WebEx zugeschaltet, Herrn Professor Felix Welti – per WebEx zugeschaltet. Hier in unserer Runde ist Herr Professor Heinz-Dietrich Steinmeyer. Herr Professor Eckart Bomsdorf ist uns ebenfalls digital zugeschaltet.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine Live-TV-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird dann auch auf unserer Internetseite in der Mediathek wieder zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird. Ich wiederhole das auch immer wieder, weil wir das zum Protokoll führen brauchen. Es wird ein Protokoll geschrieben, und deshalb müssen wir wissen, wer spricht.

Ich bitte nun die Mitglieder der SPD-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Zunächst hat Kollege Martin Rosemann das Wort.

Dr. Martin Rosemann (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen Zuschlag für Rentnerinnen und Rentner vor, die am 30. Juni 2024 eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen und diese Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen haben. Zudem sollen sich unmittelbar anschließende laufende Altersrenten sowie Hinterbliebenenrenten mit und ohne Vorrentenbezug einbezogen werden. Halten Sie das, so wie das hier vorgeschlagen ist oder im Gesetzentwurf steht, für eine zielgenaue Verbesserung im Erwerbsminderungsrentenbestand?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte als Erstes auf die Gesetzesbegründung hinweisen, die deutlich macht, dass sich die Höhe des Zuschlags, bezogen auf das Ende der Zurechnungszeit am Alter von 65 Jahren und acht Monaten sowie einem Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro orientiert. Hierbei wird schon deutlich, dass man zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziellen Möglichen einen Ausgleich schaffen wollte. Die-



ser Zuschlag/diese Pauschale kann keinen vollständigen Ausgleich der unterschiedlichen Rechtslage für Zugangsrentner und Bestandsrentner aus diesen Jahren ergeben. Das ist so im Gesetz angelegt. Das wird in der Gesetzesbegründung noch einmal klargestellt. Vor dem Hintergrund ist das der Rahmen, den dieses Gesetz berücksichtigen muss, und vor dem Hintergrund diese Pauschalen auch in der Höhe eine Staffelung für die unterschiedlichen Rechtslagen zu den jeweiligen Stichtagen schaffen möchte.

Michael Gerdes (SPD): Meine Frage geht ebenfalls an die DRV Bund. Wäre für die DRV Bund eine frühere Umsetzung der Regelung für den Existenzminimum-Rentenbestand möglich gewesen beziehungsweise welche Folgen hätte ein Vorziehen gehabt?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Für uns ist bereits der 1. Juli 2024 ambitioniert. Wir haben aber gesagt, wenn der Juli 2024 das Ziel sein soll und das der Dringlichkeit des politischen Anliegens Rechnung trägt, dann können wir eine Umsetzung zu diesem Stichtag ermöglichen. Für die Umsetzung allein zu diesem Gesetz sind erhebliche Personalressourcen in der DRV-IT erforderlich. Genau um diese Ressourcen in der DRV-IT geht es, nämlich diese Ressourcen sind eingesetzt, um weitere Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen, bereits beschlossene Gesetze, insbesondere auch der Abschluss der komplexen Rentenüberleitung Ost/West zum 1. Juli. Parallel dazu läuft natürlich immer auch das, was an regelmäßigen Dingen, an laufenden Gesetzen umgesetzt werden muss in der Technik. Es müssen die Rentenanpassungen vorbereitet werden, die Änderung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung muss berücksichtigt werden. Das sind alles Aufgaben, die müssen von der DRV-IT im Rahmen einer strikten Prozessplanung nach einem strikten Arbeitsplan abgearbeitet werden. Würde man jetzt das Inkrafttreten des Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen, könnten diese Aufgaben nicht bewältigt werden. Das heißt, es müssten andere Dinge zurückstehen. Es könnten wichtige Dinge, die umgesetzt werden müssen, wie zum Beispiel die Rentenanpassung nicht angegangen werden. Das ist der Grund, weshalb ein frühes Inkrafttreten als der 1. Juli 2024 schlichtweg und einfach von der Rentenversicherung nicht technisch umsetzbar ist.

Michael Gerdes (SPD): Diese Frage geht an den VdK. Der Gesetzentwurf sieht vor, laufende EM-Renten zu verbessern, aber auch Hinterbliebenenrenten und aus betroffenen Renten abgeleitete Altersrenten anzupassen. Wie bewerten Sie dieses Vorhaben mit Blick auf prekäre Einkommenssituationen?

Dr. Samuel Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Der VdK begrüßt ausdrücklich,

dass auch die Hinterbliebenenrenten berücksichtigt werden bei den Verbesserungen. Gerade Hinterbliebenenrentner sind von Altersarmut bedroht. Wir sprechen von einem Gesamtvolumen von fast drei Millionen Renten, die von diesem Gesetzentwurf profitieren. Wenn man sich die Zahlen anschaut, dann sind das besonders geringe Renten, die davon profitieren. Somit dient das Gesetz auch als Instrument im Kampf gegen die Altersarmut, und zwar für diejenigen, die ihr Einkommen im Alter nicht mehr verbessern können, da sie eine Hinterbliebenenrente oder früher eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben. Somit begrüßt der VdK ausdrücklich das Ziel und die Berücksichtigung der Hinterbliebenenrenten.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Dann gehen wir weiter zur Runde der Union. Herr Stephan Stracke hat das Wort.

Stephan Stracke (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Gewerkschaftsbund und den Einzelsachverständigen Professor Steinmeyer. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die jährliche Sonderzahlung des Bundes in Höhe von 500 Millionen Euro in den Jahren 2022 bis 2025 ausgesetzt werden. Dies führt auch dazu, dass hier – jedenfalls nach dem Referentenentwurf – dieses Geld für das Bürgergeld eingesetzt und diese staatliche Finanzierungszusage jetzt gestrichen werden soll. Wie bewerten Sie denn diese Streichung der staatlichen Finanzausgaben?

Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir lehnen die Streichung der Sonderzahlung an die Rentenversicherung ab. Die Sonderzahlungen sind eingeführt worden, um eine Überforderung der Beitragszahler im Zuge der Einführung der Haltelinien zu vermeiden. Sie sind der Rentenversicherung nach dem Gesetz verbindlich zugesagt worden und sind insbesondere nicht abhängig von der Überschreitung der 20 Prozent-Grenze. Es gab parallel eine Beitragsgarantie, die im Gesetz eingeführt worden ist. Da war für diese Beitragsgarantie die Überschreitung der 20 Prozentgrenze maßgeblich, aber nicht für diese Sonderzahlung. Insofern lässt sich auch nicht anführen, dass die Sonderzahlung für die Rentenversicherung deshalb nicht erforderlich ist, weil voraussichtlich – sicher wissen wir das auch nicht – die 20 Prozentgrenze nicht überschritten wird. Ich erinnere im Übrigen daran, dass wir in dieser Legislaturperiode Gefahr laufen, dass die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung nicht mehr ausreichen wird, um ohne Hilfe des Bundes die Renten auszahlen zu können. Deshalb haben wir - die Sozialpartner, der Sozialbeirat und auch die Rentenkommission - immer wieder darauf gedrängt, dass die Mindestrücklage aufgestockt wird. Diese 2 Milliarden Euro könnte man dafür sehr gut verwenden. Wir



sehen da durchaus einen Vertrauensschaden, wenn die jetzt einmal zugesagte Leistung der Rentenversicherung gestrichen wird. Insbesondere kann man daran Zweifel haben, wenn jetzt zwei Milliarden Euro gestrichen werden, was dann mit dem für dieses Jahr geplanten Einstieg in die Teilkapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung sein wird. Im Referentenentwurf war jedenfalls vorgesehen, dass die Mittel für das Bürgergeld verwendet werden sollen, die jetzt eingespart werden. Im Regierungsentwurf steht das zwar nicht mehr, aber im Referentenentwurf war das enthalten. Das ist für uns schon irritierend. Denn damit müssten im Ergebnis die Beitragszahler der Rentenversicherung über einen dann im Ergebnis höheren Beitragssatz mit ihren Rentenbeiträgen, mit ihren Versicherungsbeiträgen, für die Finanzierung einer bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Hilfeleistung eintreten. Das ist für uns so nicht nachvollziehbar, wie auch, dass das Bürgergeld, das dauerhaft finanziert werden soll, mit befristeten Sonderzahlungen und der damit verbundenen Einsparung finanziert werden soll.

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann mich dem weitgehend anschließen. Auch wir finden, diese Finanzmittel jetzt zu entziehen, hinterlässt einen Schaden bei der Finanzierungsverlässlichkeit der Rentenversicherung. Man kann hier nicht die Finanzzusagen des Bundes an die Rentenversicherung den politischen Sanierungskonzepten jedes Mal wieder unterwerfen. Wir hatten das in der Vergangenheit häufiger, das mal wieder aufgestockt, dann wieder abgestockt wurde. Auch zur Frage der Nachhaltigkeitsrücklage kann ich die Antwort von Herrn Gunkel nur unterstützen und sagen, das Geld könnte man dafür sehr gut nutzen. Und auch ein weiteres Projekt, mit den 10 Milliarden Euro, die dieses Jahr in die Rentenversicherung reinfließen sollen aus Bundesmitteln, wird damit ein Stück weit konterkariert, wenn man gleichzeitig im Gesetzentwurf zwei Milliarden Euro Bundesmittel wieder rausstreicht und dann netto nur acht Milliarden Euro übrig bleiben. Insofern wären zumindest die zwei Milliarden Euro zusätzlich wieder einzuzahlen.

Professor Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer: Meine Vorredner haben das Wesentliche schon gesagt. Ich möchte das jetzt etwas allgemeiner fassen, wie es sich für einen Hochschullehrer gehört. Wir müssen sehen, dass die Rentenversicherung zu einem beträchtlichen Teil durch Zuschüsse finanziert wird. Ohne Zuschüsse ist sie nicht finanzierbar. Dieser Teilbetrag mag im Gesamtzusammenhang dessen, worum es hier geht, klein sein. Aber man sollte seine Streichung vernünftig begründen können. Ich habe keine vernünftige Begründung dafür gefunden, dass man das gerade so vorsieht, wenn man auch Bezug nimmt auf die Frage des Bürgergeldes, dass das Bürgergeld mit finanziert werden soll. Dann klingt das – um es ein bisschen

spitz zu formulieren – nach den alten Verschiebebahnhöfen, wo man gesagt hat: Naja wir ziehen es abschließend dahin. Mir fehlt einfach der Grund für die Streichung dieses Zuschusses. Denn der Bedarf für den Zuschuss hat sich nicht geändert, der ist einfach da. In einer Zeit, in der einerseits Leistungen verbessert werden und andererseits die Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme immer deutlicher werden – Stichwort Demographie –, ist die Rücknahme kontraproduktiv und beschädigt aus meiner Sicht das Vertrauen. Auch bei einem kleinen Betrag kann schon von Vertrauensschaden geredet werden. Der Hinweis auf die Beitragszahler, die es letztlich zahlen müssen, ich glaube, der ist sehr wichtig.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen zur nächsten Runde. Das ist die Runde der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Markus Kurth hat das Wort.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Frau Dr. Birgit Fix von der Caritas. Es geht bei Sozialleistungen auch immer um das Thema der Zielgenauigkeit. Hierbei steht eine gewisse Absicherung im Mittelpunkt. Wie schätzen Sie die Armutslage von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern ein? Inwiefern kann der Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente diese Armutsgefährdung mindern?

Dr. Birgit Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Erwerbsminderung ist eines der größten Armutsrisiken, die wir aus der Praxis in der Caritas sehr gut kennen. Wir stellen fest, dass viele der Menschen, die Erwerbsminderungsrente bekommen, keine anderen Absicherungen haben. Sie haben in der Regel keine betrieblichen und keine privaten Absicherungen. Wenn diese vorhanden sind, dann haben sie bloß sehr kurz eingezahlt. Es bleibt das große Risiko, dass diese Menschen Armutsrisiken haben und direkt über die Rente dann auch in die Altersarmut reinrutschen. Es handelt sich dabei häufig um geringqualifizierte Personen, die in hoch belasteten Berufen mit einem schlechten Gesundheitszustand sind. Diese Berufsrisiken sind auch sehr schwer abzusichern. Die sind extrem teuer, und das können sich diese Menschen einfach nicht leisten. Auch aus der Wissenschaft wissen wir, dass gut ein Drittel der Haushalte, in dem erwerbsgeminderte Menschen leben, armutsgefährdet sind. Ich bin sehr froh, dass dieser Gesetzentwurf nun diese Altfälle angeht und damit eine überfällige Reform in die Hand nimmt. Es ist eine zielgenaue Vorgehensweise, wie vorgegangen wird, indem auch pauschal agiert wird. Das ist ein bürokratiearmes Vorgehen. Was mir allerdings Sorge macht ist, was die Rentenversicherung schon gesagt hatte, dass die Höhe dieser Leistung auch vom Finanzbudget bestimmt ist.

Und ich sehe auch mit Sorge, dass diese Zahlung erst in zwei Jahren erfolgen soll. Meines Erachtens müssen, wenn über die Altersarmut und über die



Armutslage der Erwerbsminderungsrentner geredet wird, auch noch vorgelagerte Sicherungssysteme in den Blick genommen werden; denn wir wissen, dass ein Viertel der Betroffenen neben der EM-Rente auf staatliche Leistungen, wie das Wohngeld, das Arbeitslosengeld und die Grundsicherung angewiesen sind. Also hier müsste der Blick vom Standpunkt der Altersarmutsbekämpfung geweitet werden.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Im Vergleich zur letzten Anhörung trifft das sicherlich zu. Ich erinnere mich. Meine nächste Frage geht an Professor Felix Welti. Sie argumentieren ja in Ihrer sehr interessanten Stellungnahme auch verfassungsrechtlich und sagen, die bisherige Ungleichbehandlung zwischen Bestandsrentnern und Neurentnern war möglicherweise auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Stichwort Gleichbehandlungsgebot. Und Sie führen den Aspekt ein, dass eine Pflichtversicherung ein gewisses Mindestsicherungsniveau haben muss, um legitimiert zu sein auch verfassungsrechtlich. Ist jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der mutmaßlichen oder vermuteten „Wackeligkeit“ mit Blick auf die Verfassung jetzt Genüge getan?

Professor Dr. Felix Welti: Vielen Dank. Wir haben es hier ja mit zwei Problemen zu tun, die sich über mehr als 20 Jahre hinweg aufgebaut haben. Das eine Problem ist, dass zwei Gruppen von Menschen mit gleichen Risiko-Erwerbsminderungsrenten jetzt über fast zehn Jahre hinweg ungleich behandelt worden sind – nämlich seit 2014 diejenigen mit einer Neurente gegenüber denjenigen, die bereits erwerbsgemindert waren. Das zweite Problem ist, dass offensichtlich, und diese Erkenntnis liegt ja zum Glück dem Entwurf zu Grunde, über mehr als 20 Jahre sozialpolitisch versäumt worden ist, eine negative Entwicklung der Renten zu stoppen, die auch die Lebensstandardsicherung und das Sicherungsziel, wenn man denn eines finden kann, gefährdet. Bei der Ungleichbehandlung wird häufig argumentiert, dass unterschiedliche Kohorten von Sozialleistungsempfängern auch ungleich behandelt werden dürfen und dass Stichtagsregelungen in weitem Umfang gerechtfertigt sind. Das ist beispielsweise bei den Neuregelungen des BAföG, das sich ja immer einmal wieder geändert hat, im Vergleich verschiedener Kohorten von der Rechtsprechung so gesehen worden.

Hier haben wir es aber mit einer anderen Situation zu tun. Nämlich, dass die Personen ja mit Blick auf ihre Beitragszahlungen und ihre Lebensläufe relativ gleich sind und dass sich das Problem über sehr lange Zeit angestaut hat, so dass der Gesetzgeber auch alle Zeit der Welt gehabt hätte, es bereits früher zu beheben und Nachberechnungen von Renten ja möglich sind, wie wir an anderen Reformen, Beispiel Grundrente oder Mütterrente, gesehen haben. Diese Möglichkeit ist aber

bei dieser Gruppe unterlassen worden. Und ich glaube, die Ungleichbehandlung hat sich so weit entwickelt, dass sie ein verfassungsrechtlich bedenkliches Maß angenommen hat. Die Rechtsfrage ist beim Bundessozialgericht derzeit anhängig. Zum Zweiten ist zu sagen, dass eine Pflichtversicherung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur gerechtfertigt ist, wenn sie eine Sicherung oberhalb dessen gewährleistet, was man ohnehin an Grundsicherung bekommen würde. Das ist bei dem niedrigen Erwerbsminderungsrentenniveau nicht mehr der Fall gewesen. Deswegen ist ja auch die Grenze des Vertretbaren unterschritten bei der Gruppe, die wir heute begünstigen sollten.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir kommen zur nächsten Fragerunde, die der AfD. Bitteschön, Frau Schielke-Ziesing. Sie haben das Wort.

Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Meine erste Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Es geht hier um die Erwerbsminderungsrenten. Um den Beginn Juli 2024. Sie haben ja auch in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, wie schwierig es für die Rentenversicherung ist, das früher umzusetzen. Das ist verständlich. Sie haben aber auch argumentiert, dass das sehr, sehr schwierig sein würde, dort eine Nachzahlung zu leisten, wegen Aufrechnung und Anrechnung und so weiter. Der Deutsche Sozialgerichtstag fordert unter anderem die Nachzahlung von Zuschlägen als Einmalzahlung. Was spricht denn aus DRV-Sicht gegen eine Nachschlagslösung, beziehungsweise was sollte denn dabei gegebenenfalls beachtet werden? Ein Vorschlag des DGB lautet ja, dass dieser Nachschlag als Leistung eigener Art ausgezahlt wird. Das wäre dann noch keine Nachzahlung oder rückwirkende Leistung, die die Sachbearbeitung dann belasten würde. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Also noch einmal. Ich hatte ja vorhin die Gründe erläutert. Das ist eine Frage der technischen Umsetzbarkeit, warum wir uns an dem 1. Juli orientiert haben. Dann noch mal so ganz am Rande, wenn man sagen würde, da muss man halt Fachkräfte für die IT einstellen. Das geht nicht. Diese Fachkräfte sind auf dem Markt nicht vorhanden. Und deshalb ist natürlich die Idee einer Einmalzahlung relativ naheliegend. Aber da muss ich auch ganz klar sagen, wenn wir in eine Nachzahlung reinkommen würden, das würde enorme Aufwände in einer Sachbearbeitung erzeugen. Das heißt, so etwas kann man auch nicht technisch umsetzen. Das ist schon mal der erste Sachverhalt. Und dann müsste man zum Beispiel Ruhensberechnungen vornehmen, wenn beispielsweise neben der Neuberechneten Rente eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird, wenn Versicherte gleichzeitig Hinterbliebenenrente beziehen ...



Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Dürfte ich da vielleicht einmal „reingrätschen“. Ich habe wirklich nur begrenzt Zeit. Also meine Frage war ja, dass das ein Zuschlag anderer Art sein sollte, der einfach nicht angerechnet wird. Was Sie davon halten, von diesem Vorschlag? Nicht jetzt kommen mit Aufrechnung und Anrechnung etc.

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Okay, okay, gut. Also das waren nur noch einmal die Gründe, die gegen eine Nachzahlung sprechen. Eine Nachzahlung, die – sage ich mal – eine Leistung „sui generis“, das heißt eigener Art wäre, das kann ich schlecht einschätzen, ob man so ein Rechtskonstrukt in der Praxis wählen könnte. Man muss natürlich in dem Kontext auch die Finanzierungsrahmenbedingungen sehen. Das würde natürlich erhebliche Mehrbelastungen für die Rentenversicherung bedeuten und das würde den im Gesetzentwurf in der Begründung vorgesehenen Finanzrahmen natürlich bei Weitem letztendlich sprengen – egal, wie man das administriert und wie man das rechtlich einordnet.

Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Also geht es jetzt hier, so wie ich Sie verstanden habe, eher um die Geldbeträge und nicht um die Umsetzung?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wie gesagt, inwiefern man so eine Einmalzahlung von einem Anrechnungssystem freistellen kann, kann ich nicht beurteilen. Es ist und bleibt eine Leistung der Rentenversicherung, die aus den Mitteln der Rentenversicherung als Rentenleistung gezahlt wird. Für solche Rentenleistungen gelten eben nach dem SGB VI und nach anderen Gesetzen die jeweiligen Anrechnungsregelungen, so dass man wieder in eine Prüfung von Erstattungsansprüchen und von Ruhensberechnungen hineinkommen würde. Ich sehe diesen rechtlichen Gestaltungsrahmen nicht.

Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an Professor Börsch-Supan. Der Deutsche Sozialgerichtstag hat kritisiert, dass die Renten Anpassung selbst faktisch von Fachleuten kaum noch nachvollziehbar sei, jedenfalls in ihrer Wirkung eben nicht mehr transparent. Wie sollte der Gesetzgeber hier aus Ihrer Sicht tätig werden?

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D.: Danke für die Frage. Ich denke, hier ist ein ganz grundsätzliches Umdenken nötig. Hier wird man die ganze Renten Anpassungsformel grundsätzlich überdenken müssen. Da sind viele Details, die jetzt so kompliziert sind und unnötig kompliziert sind. Aber das ist eine Sache, die den Rahmen der heutigen Anhörung weit übersteigt.

Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Die nächste Frage geht wieder an die Rentenversicherung. Wir haben ja hier schon über diesen 500-Millionen-Euro-Zuschuss gesprochen, der gestrichen wurde. Hat die Rentenversicherung bis zum Gesetzesentwurf

den 500-Millionen-Euro-Zuschuss in ihrer Finanzplanung mit Blick auf die Liquidität als sicheren Zuschuss eingestellt in die Finanzplanung und wie sieht jetzt die Finanzplanung aus für die nächsten Jahre?

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir richten uns natürlich bei den Vorausberechnungen nach dem geltenden Recht. Die Sonderzahlung des Bundes, also 4 mal 500 Millionen Euro, ist geltendes Recht und ist auch in den Vorausberechnungen, die wir machen, enthalten. Sie werden auch schon gezahlt, im Jahre 2022 sind schon fünf Monatsraten gezahlt worden. Sie sind auf jeden Fall in unserer Rechnung. Wir gingen bisher davon aus, dass sie auch gezahlt werden.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Dann kommen wir zur Fragerunde der FDP. Frau Schulz hat das Wort.

Anja Schulz (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Es gibt einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf, der die Künstlersozialkasse betrifft. Da wüssten wir gerne, ob der geplante Stabilisierungszuschuss für die Künstlersozialkasse sachgerecht ist, um die zu erwartenden Beitragssatzsteigerungen auch abzufedern?

Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Kultur- und Medienbranche, die maßgeblich die Künstlersozialabgabe finanziert, ist in der Corona-Krise aus unterschiedlichsten Gründen in vielfacher Weise in eine Krise geraten. Jetzt geht es darum, diese Erholung zu gestalten. Der Bund hat schon in der Vergangenheit mit Entlastungszuschüssen dazu beigetragen, den Beitragssatz zumindest bei 4,2 Prozent zu stabilisieren. Wir begrüßen, dass jetzt mit dem Änderungsantrag auch dafür gesorgt wird, dass im kommenden Jahr der Beitragssatz wohl voraussichtlich zumindest nicht fünf Prozent übersteigt. Insofern unterstützen wir diesen Änderungsantrag sehr.

Anja Schulz (FDP): Dann geht es gleich weiter mit Ihnen, Herr Gunkel. Wie bewerten Sie die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung? Wie würden Sie die Generationengerechtigkeit definieren und inwieweit verkörpert das Ganze den Nachholfaktor nach dieser Definition?

Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Reaktivierung des Nachholfaktors ist ein ganz wesentliches Element dieses Entwurfs. Wir begrüßen sehr, dass er jetzt reaktiviert wird, denn wir meinen, dass die Rentengarantie und der Nachholfaktor zusammen gehören. Im letzten Jahr sind aufgrund der Rentengarantie die Rentner trotz zuvor sinkender



Löhne und einer deutlich verschlechterten Lage am Arbeitsmarkt vor einer Rentenkürzung, die es sonst gegeben hätte, bewahrt worden. Insofern meinen wir, dass es nur fair und gerecht ist, den ausgesetzten rentendämpfenden Effekt jetzt in der Phase der Erholung auch wieder nachzuholen. Das war die Idee des Nachholfaktors, der nur bis 2025 ausgesetzt war. Wir begrüßen, dass er jetzt wieder eingeführt wird, denn mit dem Nachholfaktor wird jetzt wieder für einen generationsgerechten Ausgleich der Interessen zwischen den Beitragszahlern und den Rentnerinnen und Rentnern, die im letzten Jahr durch die Rentengarantie vor einer Rentenkürzung bewahrt worden sind, gesorgt. Das ist ein positives Element. Was die sonstige finanzielle Aufstellung der Rentenversicherung vorsieht, da sehen wir, dass noch viel zu tun ist. Im Ergebnis werden durch die angesprochene Verbesserung noch einige zusätzliche Belastungen für die Rentenversicherung, die noch einige Jahrzehnte anhalten werden, entstehen. Die bewegen sich allerdings nur im Wesentlichen im Bereich von einem Beitragssatzzehntel. Wir haben aber noch nach wie vor die Situation, dass in der Rentenversicherung aufgrund der demographischen Entwicklung uns einige Beitragssatzanstiege noch bevorstehen. Nach dem aktuellen Stand ist allein bis Ende des Jahrzehnts mit einem Beitragssatzanstieg auf 21 Prozent zu rechnen. Wenn man sich überlegt, dass ein Beitragssatzpunkt in der Rentenversicherung 17 Milliarden Euro bedeuten, dann bedeutet ein solcher Beitragssatzanstieg nochmals 40 Milliarden Euro, 40 Milliarden Euro zusätzliche Belastung für die Steuer- und Beitragszahler. Insofern halten wir es für wichtig, dass in dieser Legislaturperiode auch noch Reformen angegangen werden, die sich mit der stärkeren Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Rentenversicherung befassen, auch gerade, weil in anderen Sozialversicherungszweigen auch Beitragssatzanstiege zu befürchten sind.

Anja Schulz (FDP): Mal sehen, ob wir das noch schaffen? Meine Frage geht an Herrn Professor Börsch-Supan. Bezogen auf den Nachholfaktor: War es aus Ihrer Sicht ein Fehler, bei der Einführung der doppelten Haltelinie den Nachholfaktor auszusetzen? Wie bewerten Sie die Wiedereinführung?

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D.: Natürlich war das ein Fehler. Der Nachholfaktor gehört zur Rentengarantie. Ansonsten gibt es völlig perverse Effekte, nämlich dass die Rentner von jeder Wirtschaftskrise profitieren, und das auf Dauer und nicht mehr rückholbar. Die Einführung des Nachholfaktors ist eigentlich nur eine Bestätigung, dass die Rentengarantien wieder richtig zu funktionieren haben. Und auf die Rentengarantie möchte keiner verzichten. Man muss das auch langfristig sehen. Ich glaube, über die Dinge, die wir heute reden, die sind alle tatsächlich sehr

kurzfristig, und – wie Herr Gunkel gerade eben betont hat – es wird uns in den nächsten Jahren Einiges bevorstehen. Insofern müssen die Dinge, die wir jetzt ändern in der Rentenanpassungsformel, wirklich für die nächsten zehn oder 20 Jahre halten und nicht nur für die nächsten eineinhalb Jahre.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir gehen in die nächste Runde, das ist die der Fraktion DIE LINKE. Da hat zuerst Matthias W. Birkwald das Wort.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE): Meine erste Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir Linken haben eine neue einfachere und verständlichere Rentenanpassungsformel vorgelegt mit einem Mindestrentenniveau, das schrittweise auf 53 Prozent angehoben werden möge und die Rente dann 1:1 den Löhnen folgen ließe. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag in 1 Minute 30?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert für die Rente ein Leistungsziel und das soll auch im Mittelpunkt der Rentenpolitik stehen, also nicht der Beitragssatzgedanke als Kerngedanke. Ein solches System ist, dass die Renten mittelfristig tatsächlich den Löhnen folgen, also ebenso stark steigen, wie die Löhne ohne Dämpfungsfaktoren und andere Kürzungsmittel. Die von Ihnen vorgeschlagene Anpassung nach Mindestrentenniveau entspricht genau dieser Forderung. Man zieht ein Niveau ein und dann wird die Rente genauso angepasst, dass dieses Niveau jeweils erreicht wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert mittelfristig 50 Prozent, perspektivisch auch gern 53 Prozent. Wie schnell man dahinkommt, ist sozusagen sicherlich noch eine Frage, die mit Finanzierbarkeit zu tun hat. Aber der Weg ist die richtige Richtung. Klar ist aber auch – auch bezugnehmend auf das, was gerade schon gesagt worden ist –, dass eine gute Rente auch mehr Geld braucht. Wir müssen dort mehr Finanzmittel hinein investieren. Aber – und das wird auch gerne in den Diskussionen vernachlässigt –, das gilt auch für diejenigen, die jetzt mehr Privatvorsorge fordern. Die fordern 25 bis 30 Prozent Gesamtbeitragssatz in einem Dreisäulenmodell. Die Frage ist nur: Fordere ich das alleine in ein gesetzliches System oder in drei Säulen? Aus unserer Sicht ist das Geld in einem gesetzlichen System besser aufgehoben als bei den privaten Versicherungen.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE): Meine nächste Frage geht an den VdK. Ist die Begrenzung der Zuschläge für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner auf das Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro für die Sozialverbände sozialrechtlich und sozialpolitisch vertretbar? Welche Höhe der Zuschläge halten Sie für angemessen in 1 Minute 30 bitte?



Dr. Samuel Beutler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich nochmal das Ziel des Gesetzes genauer anschauen. Das Ziel des Gesetzes ist es, durch Zuschläge auf die Bestandserwerbsminderungsrenten die unterschiedlich hohen Zurechnungszeiten auszugleichen. Aus Sicht des VdK ist das Ziel des Gesetzes richtig, und für die Einführung eines entsprechenden Gesetzes hat der Verband lange gekämpft. Die Frage ist nur: Sind die geplanten Zuschläge für die Bestandserwerbsminderungsrenten so hoch, dass die höhere Zurechnungszeit für die neuen erwerbsgemindernten 1:1 ausgeglichen werden? Die Antwort lautet: Nein. Aus Sicht des VdK müssten sie doppelt so hoch sein. Eine Begrenzung der Zuschläge auf ein bestimmtes Finanzvolumen ist nicht sachgerecht und sozialrechtlich sowie sozialpolitisch nicht vertretbar, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Noch viel kritischer sieht der VdK den spät geplanten Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes zum 1. Juli 2024, was den Betroffenen nicht vermittelbar ist. Deswegen unterstützt der VdK den Vorschlag, dass das Gesetz für die Bestandserwerbsminderungsrenten zum 1. Juli 2022 oder zum 1. Januar 2023 eingeführt wird und dann 2024 eine entsprechend höhere Einmalzahlung erfolgt. Insgesamt hat der VdK eher den Eindruck, dass hier die Politik eine entsprechend frühere Einführung nicht wünscht, um Kosten zu sparen und um das Finanzvolumen zu begrenzen.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE.): Meine dritte Frage geht an die Caritas. Sehr geehrte Frau Dr. Fix, warum ist es wichtig, dass die Erwerbsminderungsrentnerinnen-/Erwerbsminderungsrentner ihren Zuschlag rückwirkend, mindestens bis zum Jahr 2023, erhalten mögen und dieser nicht auf andere Renten- und Sozialrechnungen angerechnet werden dürfte?

Dr. Birgit Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Erwerbsminderungsrentner tragen ein sehr hohes Armutsrisiko. Sie sind auf jeden Euro und jeden Cent angewiesen. Deswegen ist es aus den Gründen, die die Rentenversicherung genannt hat, sehr wichtig, dass es zu einer rückwirkenden Zahlung kommt, wenn die zeitnahe Umsetzung nicht erfolgen kann. Es muss auch sichergestellt sein, dass es zu keiner Verrechnung mit anderen Renten- und Sozialleistungen kommt, damit dieses Geld wirklich bei den betroffenen Menschen ankommt, die dringend auf diese Leistungen angewiesen sind.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht noch einmal an den DGB. Herr Schäfer, Sie haben eben gesagt, der DGB wolle ein Rentenniveau von 50 Prozent und perspektivisch 53 Prozent. Nun haben wir in unserem Änderungsantrag vier Stufen vorgeschlagen: Von 50 bis 53 Prozent bis zum Jahr 2025. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das Ziel ist sicherlich erstrebenswert und richtig. Die Frage, die auch politisch hier schon mehrfach im Raum stand, ist die Auseinandersetzung damit, wie schnell der Beitragssatz, die Beitragsmittel und auch die Bundesmittel dann steigen müssten. Wir haben es eben schon in der Diskussion um die Erwerbsminderungsrente gemerkt: Natürlich ist hier sozialpolitisch immer das Geld häufig der zentrale Faktor. Insofern ist das Ziel unstrittig. Die Frage, wie schnell wir dorthin kommen, macht, so glaube ich, das Projekt an dieser Stelle politisch so schwierig.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen wieder zur Fragerunde der SPD. Hier hat Frau Machalet das Wort.

Dr. Tanja Machalet (SPD): Es geht mir noch einmal um die Technik. Wir bereinigen auch den Revisionseffekt. Meine Frage geht hierzu an den DGB. Teilen Sie die Auffassung der BDA, dass die Bereinigung des Revisionseffektes zu einer faktischen Anhebung des Rentenniveaus führt? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Nein, wir teilen die Auffassung der BDA nicht. Wenn wir den Mindestlohn als Maßstab nehmen würden, hätten wir natürlich ein viel höheres Rentenniveau. Wenn wir den Ein-Euro-Lohn unterstellen würden, hätten wir mehrere einhundert Prozent Niveau. Ich kann nicht den Durchschnittslohn herunterrechnen, um dann fiktiv ein höheres Niveau auszuweisen. Damit erhöhe ich das Rentenniveau nicht. Damit erhöhe ich auch nicht die Rentenleistung, sondern die relative Bezugsgröße „Lohn“ wurde reduziert. In dem konkreten Fall dadurch, dass sich eine Gruppe an vorhandenen Minijobbern, die vorher nicht in die Durchschnittsbildung hineingegangen sind, einfach in die Durchschnittsberechnung mit hereinnehme. Das bedeutet, der Lohn der Menschen hat sich nicht verändert. Ich habe einfach andere Personen als Durchschnittsmenge genommen, komme zu einem niedrigeren Durchschnittswert und erhöhe damit rechnerisch das Niveau, ohne reale Wirkung für die Menschen.

Dr. Tanja Machalet (SPD): Nochmal eine Nachfrage zum Nachhaltigkeitsfaktor, auch nochmal an den DGB und auch an die Rentenversicherung: Wie bewerten Sie die vorgesehene Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors, in dem das vorläufige Durchschnittsentgelt durch ein vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt bei der Bestimmung der Äquivalenz-Beitragszahler ersetzt wird. Also das ist sehr technisch, aber trotzdem eine nicht unwichtige Frage.

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Unter der Prämisse, dass wir den Nachhaltigkeitsfaktor an und für sich nach wie vor ablehnen, ist die technische Änderung, die jetzt vorgenommen



wird, sehr sinnvoll und richtig. Wir haben die selbst mehrfach gefordert, weil die bisherige Fortschreibung – ein Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres, wird fiktiv einfach nach vorne einfach doppelt fortgeschrieben und in Krisenzeiten haben wir dann schnell Abweichungen von drei, vier, fünf, sechs Prozent von der realen Lohnentwicklung und damit massiv verzerrende Effekte. Und der nun vorgesehene Vorschlag lindert diese Effekte erheblich, auch wenn er sie nicht endgültig beseitigen kann, was der Fortschreibung geschuldet ist.

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich würde das auch unterstützen. Das Durchschnittsentgelt, das hier verwendet wird, ist das vorläufige Durchschnittsentgelt und es ist in der Tat so, dass kleine Lohnschwankungen, die man normalerweise hat, dass die durch die Konstruktion, wie das vorläufige Durchschnittsentgelt ausgerechnet wird, verstärkt werden. Das führt über viele Umwege in der Rentenanpassungsformel dann dazu, dass tatsächlich der Nachhaltigkeitsfaktor relativ große Schwankungen aufweist. Das ist jetzt mit dieser Änderung, die hier vorgenommen wird, beendet worden. Tatsächlich wird sie jetzt auch ihr Ziel erreichen. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird nicht so große Ausschläge haben. Allerdings muss man sagen, in der Kombination mit all den anderen Maßnahmen, die ja hier jetzt noch beschlossen werden sollen, wird diese Änderung wahrscheinlich nur zwei, drei Jahre überhaupt zur Anwendung kommen. Dann findet eine Umstellung statt auf – wahrscheinlich, jedenfalls wenn das Rentenniveau von 48 Prozent erreicht wird – eine anderen Rentenanpassungsformel und dann spielt auch der Nachhaltigkeitsfaktor schon gar keine Rolle mehr. Also es ist eine relativ kurzfristig wirkende Maßnahme. Nach 2025 kann sie dann wieder in Kraft treten, wenn nicht dauerhaft ein Rentenniveau von 48 Prozent angestrebt wird.

Jens Peick (SPD): Meine Frage geht an den VdK, Herr Dr. Beuttler-Bohn. Mit dem Gesetzentwurf, den wir vorliegen haben, ergibt sich eine Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 in Höhe von 5,35 Prozent für den Westen, die alten Länder, wie es immer noch heißt und 6,12 Prozent für die neuen Länder. Dabei ist der Nachholfaktor ja auch schon berücksichtigt. Wie bewerten Sie diese Rentenanpassung?

Dr. Samuel Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Der VdK begrüßt ausdrücklich die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022. Die Rentenanpassung 2022 ist eine der höchsten seit 30 Jahren. Wir sehen natürlich anhand der Inflation, die derzeit bei 7 Prozent liegt, dass die Rentenanpassung in dieser Höhe dringend nötig ist und eigentlich aus unserer Sicht der Nachholfaktor nicht zur Anwendung kommen sollte. Der

Nachholfaktor sorgt dafür, dass die Rentenanpassung um rund 1,17 Prozent niedriger ausfällt. Aus unserer Sicht macht das systematisch keinen Sinn einerseits zu überlegen Entlastungspakete jetzt auch für Rentnerinnen und Rentner durchzusetzen, und andererseits die Rentenanpassung um entsprechend diesen Wert zu reduzieren. Aus Sicht des VdK hätte eine Rentenanpassung ohne den Nachholfaktor durchaus Sinn ergeben, um eben auch bei Rentnerinnen und Rentnern entsprechende Steigerungen als Ausgleich zur Inflation zu erreichen. Die Kaufkraftverluste sind schon immens für die Rentnerinnen und Rentnern.

Jens Peick (SPD): Vor dem Hintergrund eine schnelle Frage an den DGB, Herr Schäfer. Bundesminister Hubertus Heil hat ja auch nochmal gesagt, dass er weitere Entlastungen für Rentnerinnen und Rentner für notwendig halten könnte, insbesondere in den letzten Tagen. Wie sieht das der DGB?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Also der DGB hat schon als das Entlastungspaket diskutiert worden ist, unter anderem gefordert, dass die 300 Euro auch den Rentnerinnen und Rentnern und Schüler/-innen und Studierenden und so weiter zugutekommen sollten, weil es auch unserer Sicht nicht ersichtlich ist, dass man das alleine an den Lohn koppelt, oder an die Erwerbsarbeit. Das ist auch unserer Sicht ein Problem und wir brauchen hier tatsächlich Entlastungen bei den Rentner/-innen, zumal das die Haushalte sind, die natürlich unterdurchschnittliche Einkommen haben und deswegen von den steigenden Energiepreisen, auch Heizpreisen, ganz besonders betroffen sind und oftmals auch keine Fürsorgeleistungen haben und deswegen tatsächlich auf die Rente angewiesen sind.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Die nächste Frageunde geht an die Union, Kollege Whittaker bitte.

Kai Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Börsch-Supan mit der Bitte um kurze Antwort. Die Deutsche Rentenversicherung hat in ihrer Stellungnahme zu dieser Anhörung darauf hingewiesen, dass ja die Rentenanpassungsformel auf eine niveaubasierte Formel umgestellt wird und aller Voraussicht nach dieser Nachholfaktor wahrscheinlich nur ein einziges Mal bis zum Jahr 2025 wirksam wird. Danach wird quasi dieser Faktor wieder rausgenommen, gelöscht und gleichzeitig werden auch der Nachhaltigkeits- und der Beitragssatzfaktor quasi in Zukunft nicht mehr wirksam sein. Dann wollte ich Sie fragen, teilen Sie diese Bewertung beziehungsweise wie bewerten Sie diese Lage?

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D.: Das ist nicht korrekt dargestellt. Der Nachholfaktor wird grundsätzlich wieder eingeführt und das ist auch sinnvoll so. Wie eben dargestellt, das ist das



Begleitstück zur Rentengarantie. Das wird langfristig auch so bleiben. Der zweite Punkt ist, dass der Nachhaltigkeitsfaktor unter Umständen ausgesetzt wird kurz vor der Bundestagswahl, aber nach 2025 käme es wieder zur Gültigkeit des Nachhaltigkeitsfaktors. Insofern kommt sozusagen das ganze Paket an Faktoren, das wir im Moment sehr komplex aufgebaut haben, ab 2025 auch wieder vollständig zur Geltung.

Kai Whittaker (CDU/CSU): Ich würde die gleiche Frage noch mal an Herrn Gunkel stellen mit der Bitte um kurze Beantwortung.

Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Voraussichtlich wird der Nachhaltigkeitsfaktor das letzte Mal in dieser Legislaturperiode wirken, weil wir dann bei dem neu definierten Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent sein werden. Dann haben wir einen Paragraphen in dem jetzigen Gesetzentwurf, der vorsieht, dass dann ausschließlich das neue Mindestrentenniveau für die Anpassung verantwortlich ist, bis 2025. Was danach geschieht, wissen wir noch nicht. Das bedeutet, dass dann alle künftigen Belastungen ausschließlich die Beitragszahler treffen werden. Deshalb wird ja auch der Beitragssatz nach aktuellem Stand in dieser Legislaturperiode angehoben werden müssen. Aber wenn die 48 Prozent erreicht sein werden, was voraussichtlich im nächsten Jahr der Fall ist, dann gelten für diese Legislaturperiode weder der Beitragssatz- noch der Nachhaltigkeitsfaktor.

Kai Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Abel vom BDH. Der Sozialgerichtstag hat schon moniert, dass die Rentenformel extrem komplex geworden ist. Ich würde gern von Ihnen wissen, wie transparent empfinden Sie diese Rentenanpassung, wie nachvollziehbar ist sie und welche praktischen Konsequenzen ergeben sich daraus auch für Ihre Arbeit.

Ulrike Abel (Bundesverband Rehabilitation e.V., Rechtsabteilung): Grundsätzlich wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Rentenversicherung eine Pflichtversicherung ist. Das heißt, dass mit langjährigen Beitragspflichten und sehr viel später einsetzenden Leistungen hier gearbeitet wird und dass damit ein ganz besonderes Vertrauen auf den Fortbestand von gesetzlichen Leistungsregelungen bei den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern langjährig geschaffen wird. Diesem Vertrauensschutzgebot unterliegen auch die Leistungsregelungen über die Rentenanpassung, die ein mathematisch hoch komplexes Gebilde mit komplexen Verschränkungen und aufgeblähten Regelungen sind. Der Deutsche Sozialgerichtstag hat die Zeichen durchgezählt und ist auch über 20.000 gekommen. Ich habe es nicht gemacht, aber ich kann das nachvollziehen. Die Regelungen sind damit aber nicht nachvollziehbar geworden und beschädigen nachhaltig das Ver-

trauen in den Grundgedanken einer lebensstandardsichernden Rente bei unseren zu betreuenden Leuten. Eigentlich braucht es eine dauerhafte und nachhaltige Perspektive. Ich möchte noch einmal den Blick auf die Gruppe der Schwerbehinderten, Behinderten und auch chronisch kranken Menschen richten, die ganz besonders von Brüchen in der Erwerbsbiografie gezeichnet oder gekennzeichnet ist. Die Erwerbsquote der behinderten Menschen beträgt nach dem Statistischen Bundesamt 57 Prozent in der vergleichbaren Altersgruppe sind das immerhin 82 Prozent. Das heißt, diese Menschen haben wenig Gelegenheit, Brüche durch Erwerbsleben auszugleichen. Schwerbehinderte Menschen verbleiben nach der Erhebung der Bundesagentur für Arbeit auch länger in der Arbeitslosigkeit als vergleichbare Arbeitslose. Damit gehen einher Schwierigkeiten in der privaten Altersvorsorge. Das heißt, Menschen die arbeitslos sind oder die chronisch krank sind, können für die private Altersvorsorge weder finanziell noch zeitlich entsprechende Rücklagen bilden und sich absichern. Das heißt, sie brauchen die gesetzliche Rentenversicherung.

Kai Whittaker (CDU/CSU): Ich möchte noch eine kurze Abschlussfrage an die Deutsche Rentenversicherung stellen. Wenn Erwerbsminderungsrentner die Altersgrenze erreicht haben, dann werden sie ja quasi wie normale Rentner betrachtet. Inwieweit wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll und machbar auch aus Gerechtigkeitsgründen, dann noch einmal die Rentenberechnung neu vorzunehmen, so dass die Erwerbsminderungsrentner dann die vollen Verbesserungen der letzten Jahre, statt nur die pauschalierten Aufschläge mitbekommen?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Auch das würde ein Aufgreifen sämtlicher Fälle und eine manuelle Nachberechnung dieser Bestandsrenten bedeuten, weil nämlich die Zeiten, die jeweiligen Zurechnungszeiten, nicht in unseren Konten technisch verfügbar sind, so dass wir hier in diesem Fall 3 Millionen Renten im Hinblick auf die Zurechnungszeiten neu aufgreifen müssten, wir dann beim Übergang in die Altersrente eine neue Rentenberechnung vornehmen müssten für diese Fälle. Also auch hier ein enormer technischer Aufwand, insbesondere dann manueller Aufwand, wenn man sich auf Bestandrenten beziehen würde. Das ist in einer Sachbearbeitung insofern nicht abbildbar.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir kommen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Und da hat das Wort Markus Kurth.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht sowohl an Professor Dr. Welti als auch an Frau Dr. Fix. Und zwar würde ich gern einen Blick in die Zukunft wagen. Die große Koalition hat ja für die Neuzugänge bei der Erwerbsminderungsrente das insgesamt in drei



Schritten gemacht. Das ist jetzt der erste Schritt bei den Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentnern. In welche Richtung könnten weitere Schritte gehen, also Definition eines Sicherungsziels, annähern an den vollen Ausgleich, wie bei den Neuzugängen? Und auch die Frage der Erwerbsminderung schlichthin. Es gibt ja Leute, die vollerwerbsgemindert sind und trotzdem arbeiten, nämlich in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Ist also diese hart abgrenzende definitorische Frage nicht auch etwas, dem sich der Gesetzgeber in Zukunft mit gründlicher Vorbereitung widmen sollte in Verbindung auch gerade mit Blick auf Präventionen und Rehabilitationen, um Erwerbsminderungen zu vermeiden; denn das muss ja unser aller Ziel sein, auch mit Blick auf Fachkräfte?

Professor Dr. Felix Welti: Wir haben heute damit zu tun, in Folge damit, dass dieses Thema über mehr als 20 Jahre vernachlässigt worden ist. Seit 2014 gibt es zaghafte Schritte, anzuerkennen, dass wir hier ein Problem haben bei der Sicherung der Erwerbsminderung, indem man zunächst bei den Neurenten angefangen hat. Das holen wir jetzt ein bisschen nach, aber unzureichend. Die Strukturprobleme sind offensichtlich nicht erkannt worden über lange Zeit. Das liegt daran, dass die Erwerbsminderung strukturell an das Altersrisiko angebunden ist, hier aber ganz unterschiedliche Risiken und unterschiedliche Personenkreise vorliegen. Die wissenschaftlichen Beratungsgremien, auch die in der letzten Wahlperiode eingesetzte Rentenkommission, haben sich mit dem Thema nicht beschäftigt. So sind da eine ganze Menge Baustellen übrig geblieben. Die Abschlüsse sind nicht anerkannt. Die Frage, warum bei einer Risikoversicherung überhaupt versicherungsrechtliche Voraussetzungen bestehen, ist schwer zu diskutieren. Wir haben das von Herrn Kurth angesprochene Problem der Personen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Deswegen spricht sehr viel dafür, die weiteren Schritte systematisch anzugehen und nicht nur durch punktuelle Aktionen, wie den jetzt geforderten Zuschlag. Der erste Schritt wäre, ein Sicherungsniveau zu definieren. Da kann man nicht einfach die 48 Prozent nehmen, die sonst in § 154 SGB VI stehen, weil die ja von der Fiktion ausgehen, man kann sich auch zusätzlich privat und betrieblich sichern fürs Alter. Das ist bei Erwerbsgeminderten ganz anders, die diese Möglichkeit der privaten Zusatzversicherung auch gar nicht haben. Deswegen brauchen wir da auch ein eigenständig definiertes Sicherungsziel. Das ist schlimm, dass bei diesem seit Bismarck eigentlich im Kern des Sozialversicherungssystems stehenden Element kein gesetzliches Sicherungsziel definiert ist. Das sollte verändert werden.

Dr. Birgit Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich teile die Auffassung von Herrn Professor Welti, dass bei dem Sicherungsniveau auf jeden Fall bedacht werden muss, dass diese Personengruppe es

schwer hat, beziehungsweise es überhaupt gar nicht möglich ist, sich privat abzusichern. Es sind oft Personen, die auch in hohen Risikobereichen arbeiten, in dem eine private Versicherung einfach zu teuer ist. Das sind oft geringqualifizierte Menschen, die ein sehr geringes Einkommen haben. In weiteren Schritten wäre es aus meiner Sicht sehr wichtig, dass man den ersten Schritt, den wir jetzt getan haben, nämlich diesen Zuschlag anzuheben, nochmals auf eine realistische Grundlage stellt. Die Deutsche Rentenversicherung, Deutscher Gewerkschaftsbund und Sozialverband haben zu den Berechnungsnotwendigkeiten das Notwendige bereits gesagt. Ganz wichtig wäre es aus meiner Sicht, dass man das Thema Abschlüsse nochmal in den Blick nimmt, denn Menschen, die in Erwerbsminderungsrente sind, gehen nicht freiwillig in Rente. Es ist kein Anreizproblem, dem man hier begegnen muss, sondern sie müssen gehen und können nicht mehr weiter arbeiten. Sie dann auf diese Art und Weise mit den Abschlüssen zu bestrafen, halte ich für hoch problematisch. Grundsätzlich bin ich auch der Auffassung – Herr Professor Welti hat das auch in seiner Stellungnahme gesagt –, dass man sich das grundsätzlich intensiver anschauen müsste. Die Forschungen, auf die wir dort zurückblicken, das sind sehr magere Datengrundlagen. Zu den Armutsrisiken und die Studie, die es dazu gibt, das ist eine Studie von der Deutschen Rentenversicherung, die 2012 erschienen ist, also die zehn Jahre alt ist. Man weiß einfach viel zu wenig über diese Gruppe. Es müsste auf jeden Fall die Forschung intensiviert werden. Es macht auch Sinn, in der Rentenversicherungsberichterstattung diese Gruppe in den Blick zu nehmen. Wir haben es gerade mehrfach besprochen, es ist eine Gruppe, die hoch gefährdet ist und die wirklich in einer Situation ist, aus einer Erwerbsminderung direkt im Alter in die Grundsicherung hineinzurutschen. Diese Gruppe muss sozialpolitisch auf jeden Fall intensiv in den Blick genommen werden. Es müssen alle Stellschrauben gezogen werden, dass die Armutsrisiken für diese Gruppe verringert wird.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Dann kommen wir zur Runde der FDP. Frau Schulz bitte.

Anja Schulz (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Professor Börsch-Supan. In Bezug auf die Prozentsätze, die zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrente im Bestand genutzt werden, heißt es im Gesetzentwurf auf der Seite 30: „Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen erreicht.“ Würden Sie dem so zustimmen?

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D.: Das ist erst einmal ein ziemlicher Allgemeinplatz. Dem kann man immer zustimmen. Wie wir aber gerade gesehen haben, steht die Umsetzung noch gar nicht fest und auch noch nicht, wie wir das



genau machen. Davon hängt sehr viel ab. Insofern kann man Ihre Frage noch nicht beantworten. Das zeigt aber einmal mehr, wieviel an diesem jetzigen Gesetzentwurf undurchdacht ist und wie kompliziert er geworden ist, weil zum Teil die Durchführung nicht konkretisiert worden ist und weil die langfristigen Auswirkungen nicht in Betracht genommen werden. Das gilt – und da komme ich vielleicht nochmal auf die Grundsatzdiskussion zurück – natürlich auch für die Veränderung im Nachhaltigkeitsfaktor und die statistischen Anpassungen. Ganz grundsätzlich fehlt diesem Gesetzentwurf die Vision, wie es nach 2024 weitergehen soll. Da fällt einem überall eine starke Asymmetrie auf, auch in den Diskussionen vorhin. Wir haben sehr viel über die Nöte der erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentner geredet, das ist alles richtig. Wenn wir uns aber die relativ Jungen anschauen, ich meine nicht die Mittelalten, sondern die wirklich sehr Jungen zwischen 18 und 30, die unterdurchschnittlich verdienen. Die werden unter diesem Gesetzentwurf deutlich zu leiden haben. Wir gleichen die Inflation aus bei Rentnerinnen und Rentnern, das ist ein schönes Argument, gleichzeitig heben wir aber die Beiträge in der Rentenversicherung an, und auch andere Beiträge werden erhöht. Das mindert natürlich die Konsumfähigkeit ausgerechnet der jüngeren Generation. Diese Schiefelage müssen wir mehr in den Griff bekommen und diesen Blickwinkel dürfen wir in der Diskussion nicht außer Acht lassen.

Anja Schulz (FDP): Meine nächste Frage schließt sich daran gleich an und geht auch an Sie, Herr Professor Börsch-Supan, und danach noch an Herrn Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Zum Thema der Beitragssatzanpassung: Können Sie erläutern, inwieweit eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte das verfügbare Einkommen der Beschäftigten reduziert? Welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen hat das am Ende?

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph.D.: Naja, das ist natürlich erst einmal einfach, denn das heißt weniger Netto vom Brutto für die Beschäftigten. Das heißt zum einen, dass die Beschäftigten eine geringere Konsumnachfrage haben und zum anderen macht es aber auch das Arbeiten weniger attraktiv, wenn man weniger Netto vom Brutto hat. Das hat mittelfristig durchaus negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Das ist, wenn es sich jetzt um 0,1 Prozentpunkte dreht, natürlich verkraftbar, aber wir haben es schon gesagt, das ist nicht das Ende der Fahnenstange. Der demografische Wandel kommt. Die Belastungen, die immer noch vorhanden sind aus der Covid-Krise, und nun durch den Ukraine-Krieg, addieren sich darauf. Dann kommen wir in Größenordnungen, wo die Konsumnachfrage der Beschäftigten deutlich sinkt und auch das Arbeitsangebot davon

betroffen sein werden mit negativen Rückkopplungseffekten auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich da voll und ganz Herrn Professor Börsch-Supan anschließen. Momentan entspricht ein Beitragssatzpunkt in der Rentenversicherung rund 17 Milliarden Euro, also ein Zehntel entspricht dementsprechend 1,7 Milliarden Euro. Von denen geht der ganz überwiegende Teil auf die Beitragszahler. Wenn ich jetzt bei einer Größenordnung des Beitragssatzzehntel bleibe, dann sind von den Beitragszahlern 1,4 Milliarden Euro zusätzlich aufzubringen, wenn der Beitragssatz um ein Zehntel steigt. Aber wie Herr Professor Börsch-Supan völlig richtig gesagt hat, es ist alles in großen Dimensionen der Sozialversicherungsbeitragsbelastung insgesamt zu sehen. Da müssen wir nach aktuellem Stand und der Vorausberechnungen damit rechnen, wenn keine Reformen ergriffen werden, dass die Beitragssätze bis zum Ende der Legislaturperiode um drei Prozentpunkte steigen, also nicht nur um ein Beitragssatzzehntel. Wenn das geschieht, dann würde das auf der Seite der versicherten Arbeitnehmer bedeuten, dass sie weniger Möglichkeiten natürlich für Konsum, aber auch für das Sparen haben. Für die Arbeitgeber würde das bedeuten, dass die Arbeitskosten sich damit erhöhen und der Arbeitsplatzstandort damit an Attraktivität verliert.

Anja Schulz (FDP): Ich habe nochmal eine Frage, die an die Rentenversicherung geht. Wir haben schon über den Startzeitpunkt der Erwerbsminderungsrente gesprochen. Wenn Sie dies jetzt Revue passieren lassen, welchen Startzeitpunkt halten Sie für am sinnvollsten, um das wirklich adäquat umzusetzen, inklusive das Projekt Grundrente, inklusive der Erwerbsminderungsrente?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann nur auf den Zeitpunkt abstellen, der machbar ist, und machbar ist der 1. Juli 2024.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel:** Dann kommen wir zur Runde der SPD. Da hat das Wort Annika Klose.

Annika Klose (SPD): Meine Frage geht an Herrn Schäfer vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Es geht nochmal um die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand- dazu hatte sich vorhin der VdK schon geäußert. Ich wüsste auch gerne von Ihnen: Welche Zuschläge beziehungsweise welche Zuschlagshöhe würden Sie denn derzeit als angemessen empfehlen, um die Armutslage von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Bestand zu lindern?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sind da ähnlich wie der VdK bei der Größenordnung. Aus unserer Sicht ist für den Zeitraum 2001



bis Mitte 2014 eine Größenordnung von 13,2 Prozent und von Mitte 2014 bis Ende 2018 dann von 8,2 Prozent richtig gemessen an dem sogenannten belegungsfähigen Zeitraum bis zum Ende der Zurechnungszeit. Das ist das, wie die Rente rechnet. Es gibt diesen belegungsfähigen Zeitraum. Der beginnt regelmäßig mit dem 17. Lebensjahr. Wenn ich den bis zur Zurechnungszeit nehme und dann schaue, welche prozentuale Wirkung die Verlängerung der Zurechnungszeit hatte, komme ich auf diese Beträge und damit annähernd doppelt so viel, wie zudem das, was momentan im Gesetzentwurf drin steht.

Dr. Tanja Machalet (SPD): Vor dem Hintergrund der gerade hier geführten Diskussion um die Erhöhung der Beitragssätze würde mich grundsätzlich interessieren, wie aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Rentenversicherung sich das verhalten würde, wenn man tatsächlich sagen würde, das, was wir jetzt bei der Erwerbsminderungsrente an Zusatzleistungen erbringen, finanzieren wir über die Steuern und nicht über Beiträge. Wäre das aus Ihrer Sicht nachvollziehbar oder würde das komplett aus der Systematik fallen?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dem Gesetzentwurf jetzt vorzuwerfen, dass er zu Beitragsbelastungen führt, ist wirklich grob falsch. Schaut man sich die Rechnung an, sehen wir, dass es weniger ist. Das kritisieren wir auch. Hier findet tatsächlich effektiv eine Ausgabenkürzung im Gesamtspiel der Maßnahmen statt. Die Ausführungen des Wissenschaftlers Börsch-Supan, dass dadurch Beitragsbelastungen generiert werden, sind nicht nur unrichtig, sondern grob falsch. Das möchte ich an dieser Stelle so deutlich formulieren. Das kann man falsch finden, aber so ist das einfach. Ansonsten ist unsere Sicht natürlich das, was ich schon vorhin gesagt habe: Eine gute Alterssicherung kostet Geld, machen wir uns nichts vor. Im Drei-Säulen-Modell, welches präferiert wird, auch von Herrn Börsch-Supan, wird vorge-rechnet, dass heute ein Beitragssatz von rund 25 Prozent nötig ist. Und der steigt bis Mitte der 30er Jahre auf 30+x Prozent an. Wenn das als zumutbarer Gesamtbeitragssatz auch befürwortet wird, stellt sich natürlich die Frage, wieso dann 22 oder 23 Prozent bei der gesetzlichen Rentenversicherung, die zu einem geringeren privaten Vorsorgebedarf führt, plötzlich nicht mehr funktionieren würde. Diese Diskussion wird auch systematisch nicht beantwortet. Die Modellrechnung der Wissenschaftler zeigt immer nur die Belastung durch das gesetzliche System auf. Sie verschweigen immer die Wirkung, die an Beitragsleistung entstehen würde, wenn ich das private System einrechne, was ebenfalls im massiven Umfang, ungefähr zu einem Drittel, durch staatliche Zuschüsse bezuschusst wird. Das heißt, die Kostenrechnung für die Beschäftigten ist hier eins zu eins die gleiche. Am Ende streiten wir uns immer

nur darum, wieviel diese Gesellschaft für eine gute Rente ausgeben möchte.

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Eine Steuerfinanzierung ergibt dann einen Sinn, wenn es sich um nicht beitragsgedeckte Leistungen handelt. Also um Leistungen, die der Rentenversicherung übertragen wurden und im Auftrag ausgezahlt werden. Dann ergibt eine Steuerfinanzierung einen Sinn. Bei der Erwerbsminderungsrente ist das ein bisschen anders. Die Rentenversicherung wurde ursprünglich als Invalidenversicherung gegründet. Damals gab es gar keine Altersrenten. Eine Erwerbsminderungsrente gehört zum Kerngeschäft der Rentenversicherung. Da würde ich aus systematischer Sicht eine Steuerfinanzierung eher nicht fordern.

Michael Gerdes (SPD): Ich möchte auch gerne die Deutsche Rentenversicherung fragen. Wieviel mehr hätte eine hundertprozentige Angleichung der Zurechnungszeiten zu den Erwerbsminderungsrenten-Neuzugängen seit dem Jahr 2019 gekostet? Vielleicht können Sie das gegenüber dem Referententwurf prozentual als Belastung der Rentenkasse darstellen, wenn wir jetzt einen hundertprozentigen Ausgleich gemacht hätten.

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben hier einige Berechnungen vorliegen. Der VdK hat zum Beispiel eine überschlägige Berechnung gemacht, die aussagt, in welcher Größenordnung sich das abspielen würde. Das sehen wir auch ungefähr so. Die Prozentsätze, die man bräuhete, um das tatsächlich vollständig auszugleichen, bewegen sich in einer Größenordnung von 13 Prozent und etwa 8 Prozent. Vielleicht etwas mehr, dies hat sowohl der VdK als auch die Fraktion DIE LINKE. ausgerechnet. Das passt ganz gut, so dass man dann zu Mehrausgaben im Vergleich zu dem, was hier jetzt gefordert wird, kommt.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir kommen zur Runde der CDU/CSU und hier hat das Wort Max Straubinger.

Max Straubinger (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Bomsdorf. Im Anschluss an die jetzige Diskussion über die Anpassungen. Es wird vom Caritas und vom Sozialverband errechnet, dass 13 Prozent, beziehungsweise 8 Prozent notwendig wären, um den Verlust bei der Anhebung der Erwerbsminderungsrenten auszugleichen. Kommen Sie zu dem gleichen Ergebnis? Der Finanzumfang ist bereits von der Rentenversicherung angedeutet worden. Ist dies dann nicht indirekt eine Entlastung bei der Grundsicherung? Weil 12 Prozent bei den Erwerbsminderungsrenten Grundsicherungsempfänger sind. Bedeutet dies dann eine Entlastung des Sozialstaates des Bundes über die Beitragszahler?



Professor Dr. Eckart Bomsdorf: Im Grunde ist es so, dass sich diese jetzige Pauschalierungshöhe nur aus den 2,6 Milliarden Euro ergibt, die als Vorgabe dienen. Wobei ich nicht weiß, woher die 2,6 Milliarden Euro wirklich kommen. Wenn man jetzt erreichen will, dass der Erwerbsminderungsrentner aus dem Bestand von vor 2014 beziehungsweise 2019 genauso behandelt wird, wie die späteren Jahrgänge, dann muss man davon ausgehen, dass man die Prozentsätze – grob gesagt – verdoppeln müsste. Es kommt auch noch ein bisschen darauf an, je nachdem, welche Vorversicherungszeit sie haben. Aber die Verdoppelung, die immer wieder angeführt wird, ist sicher korrekt. Die Erwerbsminderungsrentner würden dadurch partizipieren. Es kann durchaus sein, dass ein gewisser Teil von Erwerbsminderungsrentnern, der vorher in die Grundsicherung fiel, dann keine Leistung mehr aus der Grundsicherung bekommen muss, beziehungsweise nicht mehr in der aktuellen Höhe. Das bedeutet allerdings gleichzeitig, dass wir im Endeffekt eventuell keine Verbesserung haben. Andererseits muss man eines ganz deutlich sagen: Diese Verschiebung auf den 1. Juli 2024, die aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung richtig sein mag, kann ich nur bedingt nachvollziehen. Es wird aus meiner Sicht zu häufig bei solchen Dingen immer die gesetzliche Rentenversicherung vorgeschoben und betont, was sie umsetzen kann. Wenn ich daran denke, was wir bei der Grundrente gemacht haben: Dort sind wir schneller zu einem Ergebnis gekommen. So müsste das meines Erachtens in diesem Fall auch möglich sein. Natürlich ist es ein grundsätzliches Problem, dass die IT der Deutschen Rentenversicherung nicht von heute auf morgen personell wesentlich verbessert werden kann. Aber vielleicht muss man hier grundsätzlich etwas machen und Daten, die man braucht, müssen vorgehalten werden und nicht erst durch die händische Bearbeitung vieler Fälle erfasst werden. Ich erlaube mir diese Anmerkung auch deshalb, weil ich zu denen gehöre, die schon vor 50 Jahren, damals hieß es noch elektronische Datenverarbeitung, damit zu tun hatten und ich bis in die heutigen Jahre mit IT beschäftigt bin, sodass ich ganz gut weiß, wovon ich rede. Vielen Dank.

Max Straubinger (CDU/CSU): Wenn Sie der Meinung sind, dass das Vorziehen möglich wäre – und mir gegenüber auch oft die Begründung gekommen ist, dass wir dann noch wegen „Ost und West geteilt“ wieder unterschiedlich rechnen müssten und das dies eine große Herausforderung darstellen würde – teilen Sie diese Ansicht nicht?

Professor Dr. Eckart Bomsdorf: Ich bin da etwas zurückhaltend. Die vollständige Ost-West-Anpassung steht ja praktisch vor der Tür. Wir brauchen nur die Rentenwerte für 2022 zum 1. Juli miteinander zu vergleichen. Sie wissen natürlich auch, dass ich schon vor Jahren für eine schnellere Ost-West-Anpassung gekämpft habe. Dann hätten wir

diese Probleme jetzt nicht. Aber es werden natürlich immer wieder letzten Endes IT-Probleme – wenn ich es negativ formuliere – vorgeschoben, um diese Dinge nicht zu tun. Wenn man wirklich guten Willens ist, dann kann man das auch auf irgendeine Art und Weise vorziehen. Ich kann nur noch einmal auf die Grundrente verweisen. Ob dies nun mit einer zusätzlichen Pauschalierung, wie sie hier auch mehrfach zur Sprache gekommen ist, erfolgt oder wie auch immer. Aber stellen Sie sich einmal vor: Wenn sie zehn Jahre auf eine Verbesserung warten und diese kommt nicht, dann werden sie irgendwie verzweifeln, dass das gar nicht mehr möglich ist. Sie haben natürlich auch ein weiteres Problem. Denkt vielleicht auch die Politik etwas daran, dass es weniger Fälle werden mit der Zeit?

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Damit sind wir am Ende der Fragerunde und kommen zur freien Runde. Hier hat als erste Frau Schielke-Ziesing das Wort.

Ulrike Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Wie wird sich die Nachhaltigkeitsrücklage bis Ende der Wahlperiode entwickeln, wenn man jetzt die Streichung des 500 Millionen Euro-Zuschusses berücksichtigt – Die Rentenerhöhung, die Verbesserung für die Erwerbsminderungs-Bestandsrentner? Wann wird die Mindestrücklage unterschritten? In welcher Höhe? Ist es nötig, Beiträge zu erhöhen?

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte eine kurze Vorbemerkung machen, was die Rücklage der Rentenversicherung eigentlich ist. Da gibt es zuweilen die Idee, dass es eine kapitalgedeckte Sicherung der Anwartschaften wäre. Das ist nicht der Fall. Die sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage, die ihren Namen nicht ganz zurecht trägt, ist dazu da, unterjährige Schwankungen auszugleichen und auch mittelfristig Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben. Wenn sich Rentenausgaben oder Ausgaben generell und Einnahmen nicht mehr treffen, dann ist der Beitragssatz anzuheben, was dann auch Rückwirkungen hat auf die Rentenausgaben. Die Beendigung der Sonderzahlung des Bundes hat für uns zur Folge, dass im Jahre 2025 ein Puffer wegfällt. Die Sonderzahlungen des Bundes waren bisher noch ein kleiner finanzieller Puffer, mit dem wir auch unterjährige Liquiditätsschwankungen ausgleichen konnten. Das ist jetzt leider nicht mehr der Fall. Das hat zur Folge, dass die Nachhaltigkeitsrücklage 2025 dann tatsächlich bei 0,2 bzw. 0,21 Monatsausgaben angekommen ist. Im Jahr 2026 sind wir sogar bei 0,2 nach den aktuellen Rechnungen, die wir haben. Das ist die absolute Mindestrücklage und wirft dann schon große Probleme auf, was die Liquiditätssteuerung unterjährig betrifft. Wir fordern ja schon seit langem die Mindesthaltigkeitsrücklage anzuheben und der



Wegfall der Sonderzahlung vergrößert dieses Problem jetzt noch einmal. Insgesamt ist es so, dass die Ausgaben, die wir jetzt hier sehen, natürlich dazu führen, dass die Rücklage schneller abgebaut wird. Das ist keine Frage. Aber wie gesagt, die Mechanik des Systems sorgt dann dafür, dass Einnahmen und Ausgaben mittelfristig auch wieder ausgeglichen werden.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Sehr geehrter Herr Dr. Viebrok, würden Sie uns freundlicherweise kurz sechs Zahlen nennen. Warum sechs? Wie würde sich entsprechend unserer Forderung, das Rentenniveau schrittweise auf 53 Prozent anzuheben, der Beitragssatz in den Jahren 2022 bis 2026 und 2045 konkret entwickeln? Und würden Sie uns bitte freundlicherweise die Zahlen zu den Bundeszuschüssen eventuell schriftlich nachliefern?

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie fragen zum einen mittelfristig bis zum Jahr 2026 und dann noch einmal langfristig bis zum Jahr 2045. Was das Jahr 2045 betrifft, muss ich sagen, dass natürlich alle Vorausberechnungen schon mittelfristig derzeit mit großen Unsicherheiten verknüpft sind. Das liegt an der noch nicht überstandenen Corona-Krise. Auch der Krieg in der Ukraine führt dazu, dass alle Projektionen, die wir im Moment haben, mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Wir sind langfristig im Moment noch ungefähr auf dem Pfad, den wir auch schon in der Rentenkommission zuletzt hatten. Da liegt der Beitragssatz knapp unter 23 Prozent. Das ist bei unseren Rechnungen nach wie vor immer noch so. Und nach dem Vorschlag, den wir hier haben, haben wir längerfristig 2045 einen Beitragssatz von 26,8 Prozent. Kurzfristig, mittelfristig ist es dann so nach der jetzigen Rechnung, die wir haben, bleibt der Beitragssatz bis 2024 stabil und muss dann auf 19 Prozent 2025 angehoben werden. Das ist nicht ganz genau die gleiche Rechnung, die Sie aus dem Gesetzentwurf kennen. Wir setzen immer auf einem ganz aktuellen Datenstand auf. Nach Ihrem Vorschlag ist es dann so, dass der Beitragssatz – das sind jetzt also beide Vorschläge zum EM-Rentenniveau dabei – steigt der Beitragssatz 2023 auf 18,8 Prozent und 2024 und 2025 sind wir dann auf der Haltelinie beim Beitragssatz – 2026 bei 22 Prozent und 2045, wie gesagt, bei knapp 27 Prozent.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte auch noch einmal eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Wir haben jetzt viel über Zahlen und Beitragssatzentwicklungen gehört. Aber ich meine doch, es gehört auch eine funktionale Betrachtung bei einer Rentenleistung – und ich spreche wieder von der Erwerbsminderungsrente – dazu. Also wird das Schutzinteresse eigentlich noch gewährleistet? Die Orientierung an der Rente wegen Alters, also am Schutz wegen

Langlebigkeit, scheint mir nicht sachgemäß zu sein. Auf das Langlebigkeitsrisiko kann man sich vorbereiten mit Sparen, jedenfalls theoretisch und das langfristig einplanen. Die Erwerbsminderung ist etwas, das relativ – nicht blitzartig, aber doch unerwartet eintrifft. Ist also die Lohnersatzfunktion der Erwerbsminderungsrente nicht eigentlich der notwendige Fokus bei zukünftigen Betrachtungen des Sicherungsziels? Das heißt, ist eigentlich nicht die Erwerbsminderungsrente dem Arbeitslosengeld oder dem Krankengeld eher vergleichbar als der Rente wegen Alters?

Dr. Holger Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich würde das nicht so sehen. Die Erwerbsminderungsrente sichert ein typisches Erwerbsrisiko ab, also Risiko der Erwerbstätigkeit. Man kann sich sicherlich darüber unterhalten, woher diese Risiken kommen, ob die aus dem privaten Bereich kommen oder aus dem Bereich, der Sphäre sozusagen des Betriebes. Das ist schon richtig. Aber eine typische Absicherung eines Erwerbsrisikos – und wie gesagt, früher war die Rentenversicherung eine reine Absicherung gegen Erwerbsminderung. Da gab es Altersrenten erst ab 70. Ich würde das nach wie vor so sehen, dass das systematisch zur Rentenversicherung gehört auch und das ist hier auch richtig angesiedelt ist.

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wenn ich hier mal kurz ergänzen darf. Ich denke, wichtig wäre es für uns auch, zu fragen, wie können wir vermeiden, dass Menschen in Erwerbsminderung laufen. Hier kann man mit Hilfe von Präventions- und Rehabilitationsleistungen genau dieses Risiko minimieren und Versicherten Perspektiven aufzuzeigen, trotz einer Erkrankung oder auch nach einer schweren Erkrankung wieder zurück ins Erwerbsleben zu kommen, um dann entsprechend bis zur Altersrente arbeiten zu können und entsprechend auch sozial abgesichert zu sein. Ich denke, das ist ein wichtiges Ziel in diesem Zusammenhang.

Stephan Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Herrn Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wir haben ja derzeit die doppelte Haltelinie. Jetzt soll ja bis 2025 diese Rentenanpassungsformel noch mal umgestellt werden auf eine niveaubasierte. Wobei ja diese Faktoren Nachhaltigkeitsfaktor, Beitragssatzfaktor dann keine Geltung mehr haben, alles bis 2025 befristet. Danach ist ja noch offen, was die Koalition in dem Bereich vorhat. Ist das jetzt eine technische Veränderung, eine kosmetische oder eine, die mit Substanz hinterlegt ist, was den Nachhaltigkeitsfaktor und den Beitragssatzfaktor angeht, dass die nicht mehr wirken. Insbesondere vor dem Hintergrund auch, wir rechnen ja mit steigenden Beiträgen auch bei der Pflegeversicherung, besonders jetzt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Wie bewerten Sie das?



Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir werden voraussichtlich dann im nächsten Jahr das letzte Mal das Wirken des Nachhaltigkeitsfaktors in dieser Legislaturperiode haben, weil danach voraussichtlich, wenn die Vorausberechnungen so eintreten, die Anpassungen ausschließlich nach dem Mindestrentenniveau erfolgen. Das hat schon substantielle Auswirkungen. Und wenn Sie konkret die Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung darstellen, sieht man das ja auch. Die Rentenversicherung hat da auch zu Recht in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung der Rentenhöhe mit dem Sicherungsniveau zur Folge hat, dass dann ein Anstieg des Pflegebeitragssatzes, der nach der Konzeption des Gesetzgebers ausschließlich zu Lasten der Rentner und Rentnerinnen gehen sollte, weil sie ja gewissermaßen von dem Einführungsgeschenk der Pflegeversicherung profitiert haben im Umlageverfahren. Das bedeutet dann im Umkehrschluss, dass sie diese Belastung ja nicht mehr zu tragen haben, sondern die Renten deshalb zusätzlich angehoben werden müssten. Das zeigt, dass diese Umstellung auf diese neue Rentenanpassung nach dem Sicherungsniveau zur Folge hat, dass die Rentner und Rentnerinnen von Belastungen durch Beitragssatzanstiege befreit werden und alle Belastungen dann auf Kosten der Beitragszahler gehen. Weshalb ja auch der Beitragssatz in dieser Legislaturperiode ansteigt. Natürlich würde das dann erst recht für die Zukunft gelten, wenn das geschieht, was im Koalitionsvertrag vereinbart ist, nämlich dass das Rentenniveau dauerhaft auf 48 Prozent festgelegt würde.

Michael Gerdes (SPD): Das ist eine Herausforderung mit der schnellen Frage. Der Gesetzentwurf differenziert für die Zuschlagshöhe zwischen zwei Zeiträumen des Rentenbeginns. Und zwar einmal Rentenbeginn vom 1. Januar 2001 bis 2014 und dann noch mal von 2014 bis Dezember 2018. Ist die Unterscheidung in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Zuschlagshöhen aus Ihrer Sicht sachgerecht? Die Frage geht an den Kollegen Schäfer vom DGB.

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Unterscheidung in die beiden Gruppen ist aus unserer Sicht sachgerecht, weil tatsächlich Mitte 2014 das erste Mal die Zurechnungszeit verlängert worden ist auf 62 Jahre. Dann ist sie zum zweiten Mal verlängert worden in dem großen Schritt ab 2019. Es gab so einen kleineren Zwischenschritt für 2018. Die Höhe ist natürlich aus unserer Sicht an der Stelle zu niedrig. Es sollte dann 8,2 Prozent für den Zeitraum ab 2014 und 13,2 Prozent für den Zeitraum davor sein.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank. Dann sind wir am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, bei den Sachverständigen, die Sie hier gewesen sind, genauso herzlich bei Ihnen, die zugeschaltet sind über Webex für die Auskünfte in mündlicher, aber auch in schriftlicher Form. Ich bedanke mich beim Ausschussektariat für die Vorbereitung dieser Anhörung, für das Protokoll, was anzufertigen ist. Die nächste Ausschusssitzung ist morgen Abend um 18 Uhr. Die Anhörung ist beendet. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 14:32 Uhr